

e) **Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.**

§ 3.

Absatz 4. In den Hauptgleisen sind Schiebehühen mit versenkten Gleisen unzulässig.

Kapitel 6.

Mechanische Anlagen der Wasserstationen.

§ 183. **Allgemeines.** Um das während der Fahrt im Lokomotivkessel verdampfte Wasser wieder ersetzen zu können, muß zunächst ein besonderer Wasserbehälter auf der Lokomotive selbst oder auf einem besonderen Fuhrwerk, — dem Tender — mitgeführt werden.

Das Wasser wird nun aus diesem Behälter meistens verbraucht, bevor die Lokomotive ihren Dienst beim Fortschaffen eines Zuges vollendet hat und müssen daher auf der Strecke, resp. auf den Bahnhöfen Einrichtungen getroffen werden, um den Wasserbehälter wieder füllen zu können.

Derartige Einrichtungen bezeichnet man mit dem Namen Wasserstationen, und müssen dieselben in bestimmten Entfernungen auf der Strecke vorhanden sein.

Die Entfernung der Wasserstationen ist im Wesentlichen abhängig von dem Fassungsraume des Wasserbehälters, sowie von dem größten Kohlenverbrauch einer Lokomotive pro Kilometer auf der betreffenden Strecke.

Ferner kommt hierbei in Betracht, ob auf einer Station dauernd Lokomotiven stationirt sind, weil schon aus diesem Grunde dann eine Wasserstation angelegt werden muß.

Auch Stationen mit Maschinenwechsel müssen hierbei Berücksichtigung finden.

Weiter muß nun ermittelt werden, ob an dem betreffenden Orte Wasser in genügender Menge und genügend rein vorhanden ist.

Durch die letztgenannten Umstände kann es wohl kommen, daß die Entfernung zwischen den Wasserstationen kleiner wird, als wegen des Wasserbedarfs der Lokomotive nöthig ist.

Ist nun dem Vorstehenden entsprechend der Ort für eine Wasserstation festgelegt, so müssen noch Einrichtungen getroffen werden, um das Wasser in den Tender schaffen zu können. Hierbei wird das Wasser entweder gleich direkt in den Tender gehoben, oder es wird zunächst in genügend hoch gelegene Behälter gebracht, von wo es alsdann dem Tender zugeführt wird.